

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Freunde des KONZERTHAUS DORTMUND e.V.  
- gegründet vom Dortmunder Handwerk -

Sitz des Vereins ist Dortmund.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert in finanzieller und ideeller Weise das Konzerthaus Dortmund. Diese Förderung kann sich auf den Baukörper, das Programm oder auf alle vom Konzerthaus ausgehenden Aktivitäten beziehen. Dabei ist der Verein selbstlos tätig.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder wollen mit ihrem Engagement durch die Beschaffung von Mitteln die kulturelle Einrichtung einer Philharmonie unterstützen und im Sinne der Volksbildung helfen, weiteste Bevölkerungskreise mit den Inhalten und dem Bildungsangebot des Konzerthauses zu erreichen.
- (3) Dabei sind u.a. folgende Unterstützungsmöglichkeiten angesagt:
  1. Finanzierungshilfen für den Bau des Konzerthauses Dortmund
  2. Finanzierungsübernahmen für Innenausstattungen oder technische Ausstattungen für das Konzerthaus Dortmund
  3. Finanzierungshilfen für den laufenden Saisonbetrieb des Konzerthauses Dortmund
  4. Finanzierungshilfen für gezielte, einzelne Konzertveranstaltungen oder andere Darbietungen
  5. Förderung des künstlerischen Nachwuchses durch finanzielle Unterstützung von Wettbewerben
  6. Förderung bei Einführungsveranstaltungen und öffentlichen Proben

7. Förderung von Jugendprogrammen
8. Stiftung von Preisen

- (4) In diesem Sinne ist das Engagement als gemeinnützig einzustufen. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar die genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 51 ff Abgabenordnung.

## § 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Natürliche Personen können Einzel- oder Zweiermitgliedschaften begründen.
- (3) Darüber hinaus gibt es Firmenmitgliedschaften.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand. Ein entsprechender Beschluss ist jeweils zu protokollieren.
- (5) Vereinsfunktionen können von jedem Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres übernommen werden. In den Vorstand kann ein Mitglied gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand verliehen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, wenn diese bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Sie gilt dann vom folgenden Jahr an.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge des Vereins werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet und gelten jeweils für das dann folgende Kalenderjahr.

- (2) Die zur Zeit gültigen Mitgliedsbeiträge sind dieser Satzung als Anhang beigefügt.
- (3) Über die Mitgliedsbeiträge hinaus werden Spenden erbeten, die aufgrund des gemeinnützigen Verwendungszwecks steuerlich abzugsfähig sind.
- (4) Alle Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Der Verwendungszweck wird im einzelnen jeweils von den Organen des Vereins festgelegt. Dabei erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - nimmt den Geschäftsbericht entgegen
  - nimmt die Beschlussfassung über die Jahresrechnung vor
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
  - wählt den Vorstand
  - wählt zwei Rechnungsprüfer und
  - entscheidet über Änderungen der Satzung sowie des Vereinszwecks
- (2) Bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres sind die Mitglieder des Vereins mindestens einmal vom Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung durch einfachen Brief. Falls Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks auf der Tagesordnung stehen, beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen.

## § 7 Anträge zur Mitgliederversammlung, Antragsfristen, Stimmrechte

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Aus den verschiedenen Mitgliedschaften ergeben sich folgende Stimmrechte für die Mitgliederversammlung:
 

- Einzelmitgliedschaft	1 Stimme
- Zweiermitgliedschaft	je 1 Stimme
- alle sonstigen Mitgliedschaften	2 Stimmen

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei Mitgliedschaften von juristischen Personen von deren Beauftragten wahrgenommen werden.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Sie sind Bestandteil der Niederschrift über die Mitgliederversammlung, die vom Schriftführer angefertigt und von diesem und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie drei Beisitzern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wahl durch Zuruf sowie Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme des amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Abs. 1, und darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der dreijährigen Amtszeit vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitskreise bestimmen und ihnen die Besorgung bestimmter Angelegenheiten zur ständigen Erledigung übertragen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten oder auch eine Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand regelt die Zuständigkeit der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers.
- (8) In einer Geschäftsordnung kann der Vorstand notwendige Vereinbarungen treffen, die dem Vereinsleben förderlich sind.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Als weiteres Organ wird durch den Vorstand ein Beirat berufen. Dieser muss mindestens 8 bis maximal 20 Personen stark sein.

- (3) Vorstand und Beirat bilden zusammen den Vergabeausschuss für die Mittelverwendung.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes jeweils zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Für eine solche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist vier Wochen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief und hat auf den Gegenstand dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung tritt am 17.03.2009 in Kraft.